

# Satzung

der Ersten Freien Wählergruppe Kleinmaischeid für  
den Gemeindebereich Kleinmaischeid

## § 1

Die Erste Freie Wählergruppe hat ausschließlich den Zweck, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an den Wahlen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

## § 2

Mitglied der Ersten Freien Wählergruppe kann jede natürliche Person der Gemeinde Kleinmaischeid werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Bei einem vereinschädigenden Verhalten kann ein Mitglied durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Legt das betroffene Mitglied Einspruch ein, entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 3

Organe der Ersten Freien Wählergruppe sind:

- 1.) der Vorstand
- 2.) die Mitgliederversammlung

## § 4

Der Vorstand besteht aus 5 Personen und zwar

- dem Vorsitzenden
- seinem Stellvertreter
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem Beisitzer

## § 5

Zur Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder.

Die Versammlung ist mindestens einmal jährlich schriftlich einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung hat auch die Aufgabe, die Kandidaten der Ersten Freien Wählergruppe für die Kommunalwahlen aufzustellen.

Darüber hinaus kann sie ihren Vertretern im Ortsgemeinderat Vorschläge unterbreiten.

Zur Vorbereitung ihrer Arbeit kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Bürgerschaft in einer Bürgerversammlung über anstehende, die Gemeinde betreffende Probleme gehört wird.

## § 6

Der Vorstand wird in geheimer Wahl oder auf Antrag in öffentlicher Wahl von der Mitgliederversammlung auf die Dauer der Wahlperiode des Ortsgemeinderates Kleinmaischeid gewählt. Eine Neuwahl ist vor Ablauf möglich.

Er hat die Aufgabe, die Geschäfte der Ersten Freien Wählergruppe zu führen.

Zu den Sitzungen des Vorstandes sind die Mitglieder einzuladen, die im Ortsgemeinderat gewählt sind. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf und auf Einladung des Vorsitzenden statt und sind nicht öffentlich.

## § 7

Die Willensbildung der Mitgliederversammlung findet grundsätzlich öffentlich statt. Ausgenommen ist hiervon die Kandidatenaufstellung zur Kommunalwahl; hier gelten die jeweiligen Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und die Kommunalwahlordnung Rheinland-Pfalz.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder. Bei allen Entscheidungen ist nur die einfache Mehrheit erforderlich.

Auf Antrag eines Drittels der vertretenen Stimmen hat geheime Abstimmung zu erfolgen.

## § 8

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 9

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 10

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Kirchengemeinde Großmaischeid, die es ausschließlich für den Katholischen Kindergarten Kleinmaischeid zu verwenden hat.

Kleinmaischeid, den 03.10.1995